

Bewerbungsbedingungen

im

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

nach der VgV

Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr als Subunternehmer der

KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH

Stand: ~~22~~14.~~08~~7.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Rahmenbedingungen.....	4
2.	Lose	6
3.	Ablauf des Vergabeverfahrens	7
4.	Richtigkeit und Vollständigkeit der Vergabeunterlagen.....	10
5.	Bietergemeinschaften / Unzulässige Doppelbeteiligungen	11
6.	Nebenangebote	12
7.	Tariftreue- und Vergabegesetz.....	12
8.	Information / Ansprechpartner des Auftraggebers / Rückfragen und Rügen	12
9.	Form der indikativen Angebote / Angebotsfrist.....	13
10.	Erforderliche Angebotsunterlagen	15
11.	Optimierungsvorschläge	16
12.	Angebotskalkulation.....	18
13.	Unteraufträge	<u>18</u> 19
14.	Mindestanforderungen	19
15.	Zuschlagskriterien und Wertung	19
16.	Angebotsbindefrist für die letztverbindlichen Angebote	<u>19</u> 20
17.	Zustandekommen des Vertrages	20
18.	Aufhebung der Vergabe	20
19.	Erstattung von Aufwendungen	21

20.	Informations- und Wartepflichten	22
21.	Vergabekammer	22
22.	Verschwiegenheit	22 23

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1. Aufforderung zur Angebotsabgabe

- (1) Die Bieter werden gebeten, auf Basis dieser Bewerbungsbedingungen (im Folgenden auch „**BB**“) sowie deren Anlagen ein indikatives Angebot (im Folgenden „**Angebot**“) für die unter **Ziffer 1.5** beschriebenen Leistungen für die Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH (im Folgenden „**Auftraggeber**“) abzugeben.
- (2) Alle Vergabeunterlagen stehen ab sofort auf dem in der Bekanntmachung genannten Portal barrierefrei zur Verfügung und können dort eingesehen sowie kostenfrei heruntergeladen werden. Die Bieter haben sicherzustellen, dass das im Vergabeportal hinterlegte Postfach und die hinterlegten Unterlagen regelmäßig kontrolliert wird. Mitteilungen des Auftraggebers gelten mit der Bereitstellung im Portal als bekanntgegeben.
- (3) Sofern Schwierigkeiten beim Öffnen oder Hochladen von Dateien oder sonstige technische Schwierigkeiten bei der Nutzung des Vergabeportals auftreten, ist die unter **Ziffer 1.4** genannte Stelle unverzüglich über die Nachrichten-Funktion des Vergabeportals zu informieren.
- (4) Das Vergabeverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die gesamte Kommunikation ist von den Bietern daher in deutscher Sprache und über das in **Abs. 2** genannte Vergabeportal zu führen. Zudem sind alle Teilnahmeanträge bzw. Angebote ausschließlich in deutscher Sprache einzureichen. Nicht in deutscher Sprache eingereichte Teilnahmeanträge oder Angebote werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

1.2. Art des Verfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren wird gemäß den Bestimmungen des GWB und der VgV durchgeführt.

- (2) Die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgt wie unter **Ziffer 2.1** beschrieben, im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, nach §§ 97 ff. GWB und §§ 14 Abs. 3, 17 VgV.
- (3) Ziel des Verhandlungsverfahrens ist es, die zu beschaffende Leistung ~~vollständig und einheitlich für alle Bieter festzulegen. Das Gleiche gilt insoweit auch für die vertraglichen Regelungen sowie die hierfür maßgeblichen vertraglichen Regelungen im Verlauf der Verhandlungen mit den Bietern vollständig und für alle Bieter einheitlich festzulegen. Der Auftraggeber handelt zu diesem Zweck sowohl über die von den Bietern eingereichten Erstangebote als ggf. einzureichende Folgeangebote. Die Verhandlungen dienen dabei dem Ziel, die Angebote der Bieter inhaltlich zu verbessern.~~
- (4) Die Gegenstände der Verhandlungen sind in Ziffer 11 Abs. 1 beschrieben. Die Bieter werden gebeten, dazu Optimierungsvorschläge mit ihrem indikativen Angebot einzureichen. Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach Abgabe der finalen und rechtsverbindlichen Angebote sind ausgeschlossen.

1.3. Auftraggeber

Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren ist die KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH. Der Auftraggeber ist eine 100%ige Gesellschaft der Landkreise Bad Kreuznach, Mainz-Bingen und der Stadt Bad Kreuznach.

1.4. Verfahrensbetreuung, Kontaktstelle

- (1) Die Verfahrensbetreuung für den Auftraggeber liegt bei **der BUSE Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbH**, Berliner Allee 41, 40212 Düsseldorf. Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Dr. Stefan Pooth.
- (2) Inhaltliche Entscheidungen werden jedoch allein durch den Auftraggeber getroffen.

1.5. Gegenstand der Vergabe

Die Leistung betrifft freigestellte Schülerbeförderungsleistungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Freistellungs-Verordnung (FreistVO). Gegenstand des Vertrags ist die

Durchführung von Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr als Subunternehmer des Auftraggebers.

Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage zu diesen Bewerbungsbedingungen beigefügten Leistungsbeschreibung (**Anlage BB 1**) und dem Verkehrsvertrag (**Anlage BB 2**).

1.6. Leistungsprogramm

Das Leistungsprogramm, insbesondere die Betriebsdauer, die Lose und die Betriebsdurchführung, ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage BB 1**).

2. Lose

2.1. Losbildung

- (1) Die ausgeschriebene Leistung wird i.S.d. § 97 Abs. 4 GWB in 11 Lose aufgeteilt. Die 11 verschiedenen Lose sind der Leistungsbeschreibung (**Anlage BB1**) zu entnehmen.
- (2) Bieter können Angebote für ein, mehrere oder sämtliche Lose abgeben.

2.2. Zur Förderung des Wettbewerbs, zur Sicherstellung Loslimitierung

- (1) einer ausgewogenen Auftragsverteilung sowie zur Verringerung der wirtschaftlichen Abhängigkeit von einzelnen Auftragnehmern wird die Zahl der Lose, für die einem Bieter der Zuschlag erteilt werden kann, gemäß § 30 Abs. 1 VgV auf höchstens vier Lose begrenzt.
- (2) Ergibt die losweise Zuschlagswertung, dass ein Bieter bei mehr als vier Losen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, erfolgt die Anwendung der Loslimitierung in folgender Reihenfolge:
 1. Stufe – Lose mit nur einem wertungsfähigen Angebot
 - a) Zunächst werden diejenigen Lose berücksichtigt, für die nach Abschluss der Angebotsprüfung nur ein wertungsfähiges Angebot vorliegt.

- b) Diese Lose werden dem jeweiligen Bieter vorrangig zugeteilt und auf die Höchstzahl nach Abs. 2 angerechnet.
 - c) Liegen für mehr als 4 Lose nur ein wertungsfähiges Angebot vor, stellt dies eine Ausnahme von der Begrenzung auf 4 Lose dar und der Bieter kann den Zuschlag für mehr als 4 Lose erhalten.
- (3) 2. Stufe – Anwendung der Loslimitierung auf die übrigen Lose
- a) Für Lose mit mehr als einem wertungsfähigen Angebot, erhält der Bieter auf dem ersten Wertungsrang für das betreffende Los den Zuschlag bis die Höchstzahl von 4 Losen erreicht ist. Liegt der Bieter mit mehr als 4 Losen auf dem ersten Rang erfolgt die Auswahl der 4 Lose, für die er den Zuschlag erhalten kann, in der Reihenfolge des größten relativen Preisvorsprungs gegenüber dem jeweils zweitplatzierten wertungsfähigen Angebot des betreffenden Loses.
 - b) Die übrigen Lose werden dem jeweils nächstplatzierten Bieter zugeteilt, sofern dessen Angebot wertbar ist und auch dieser die Höchstzahl nicht überschreitet.
 - c) Ist der nächstplatzierte Bieter aufgrund der Loslimitierung ebenfalls nicht zuschlagsfähig, wird das Verfahren entsprechend fortgeführt, bis ein zuschlagsfähiger Bieter feststeht.
 - d) Im Fall des Gleichstandes, entscheidet das Los.

3. Ablauf des Vergabeverfahrens

- (1) Von den im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bietern erbittet der Auftraggeber mit diesen Vergabeunterlagen ein indikatives Angebot einschließlich der vorzulegenden Angebotsunterlagen. Diese Angebote dienen als Grundlage für die Verhandlungsphase. Sie sind noch nicht rechtsverbindlich und können den Zuschlag nicht erhalten.
- (2) Die indikativen Angebote sind auf Grundlage der Vergabeunterlagen (nebst Anlagen) zu erstellen und gemäß den Vorgaben dieser Bewerbungsbedingungen einzureichen.

- (3) Der Entwurf des Verkehrsvertrages (**Anlage BB 2**) ist die rechtliche Grundlage des Angebots und der Auftragsdurchführung. ~~Der Entwurf des Verkehrsvertrages wird den Bietern im Rahmen der Angebotsphase (2. Stufe) zur Verfügung gestellt.~~
- (4) Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, unvollständige Angebote nach § 56 Abs. 2 VgV auszuschließen. Zudem scheiden Bieter aus dem Verfahren aus, die ihre Angebote verspätet oder kein Angebot abgegeben haben.
- (5) Die eingehenden letztverbindlichen Angebote werden entsprechend der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien bewertet.
- (6) Eine Bewertung der Preise der indikativen Angebote findet nicht statt. Sie dienen vielmehr zur Vorbereitung der Verhandlungen. Gleichwohl bittet der Auftraggeber um eine möglichst realistische Preiskalkulation und um aussagekräftige Optimierungsvorschläge gemäß **Ziff. 11**.
- (7) Nach der Auswertung der indikativen Angebote wird der Auftraggeber mit den weiter am Verfahren beteiligten Bietern ein oder mehrere Verhandlungsgespräche führen. Die Verhandlungen werden auf Basis der indikativen Angebote geführt. Sie dienen dazu, die Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage BB 1**) und die vertraglichen Regelungen zu besprechen.
- (8) Zu den Verhandlungsgesprächen erhalten die Bieter rechtzeitig eine Einladung, die die Verhandlungsthemen abschließend benennen wird. Die Verhandlungsgespräche finden online statt.
- (9) Die Bieter müssen in den Verhandlungsgesprächen eine Präsentation, die nicht gewertet wird, halten, die die folgenden Inhalte abzudecken hat:
 - a) Vorstellung des Unternehmens
 - b) Angaben zu den Fahrzeugen
 - c) Angaben zur Betriebsdurchführung
 - d) Angaben zum Personal
 - e) Aussagen zur Sicherstellung der Qualitätsvorgaben

- ~~e)f) Vorstellung der Optimierungsvorschläge (vgl. Ziffer 11 Abs. 1).~~
- ~~f) —Änderungsvorschläge zu dem Verkehrsvertrag~~
- ~~g) —Sicherheiten~~Vorstellung der (vgl. Ziffer 11 Abs. 1).

- (10) Nach den Verhandlungsgesprächen wird der Auftraggeber die Vergabeunterlagen und insbesondere die Leistungsbeschreibung (**Anlage BB 1**) und den Verkehrsvertrag (**Anlage BB 2**) überarbeiten und den Bietern aktualisierte Vergabeunterlagen zur Verfügung stellen.
- (11) Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, die Anforderungen an die Angebote im Laufe des Verfahrens unter Beachtung aller vergaberechtlichen Vorgaben näher zu präzisieren, zu konkretisieren, zu ergänzen und/oder in einzelnen Punkten aufzuheben.
- (12) Nach der Aktualisierung werden die Bieter auf der Grundlage überarbeiteter Vergabeunterlagen zur Abgabe eines letztverbindlichen Angebotes aufgefordert.
- (13) Die letztverbindlichen Angebote dürfen keine Vorbehalte oder Optimierungsvorschläge mehr enthalten. Angebote, welche die Anforderungen der Leistungsbeschreibung bzw. die formalen Anforderungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden. Den Angeboten müssen zudem die vertraglichen Bedingungen des Verkehrsvertrages zugrunde liegen.
- (14) Die Bieter sind nach § 55 Abs. 2 S. 2 VgV zur digitalen Angebotsöffnung nicht zugelassen.
- (15) Die Angebote werden abschließend geprüft und gemäß der im Verfahren geltenden Kriterien bewertet. Die Bieter werden gem. § 134 GWB über die Vergabeentscheidung informiert. Nach Ablauf der Frist des § 134 GWB wird der Zuschlag erteilt.
- (16) Die Bieter haben sich auf den vorbezeichneten Verfahrensablauf einzustellen.

- (17) Für das Vergabeverfahren gilt nachfolgender vorläufiger Terminplan, auf den sich die Bieter einzurichten haben, der sich aber im Laufe des Vergabeverfahrens gegebenenfalls jedoch noch ändern kann:

Verfahrensschritte	Termin
Absendung der Bekanntmachung	22.07.2026
Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge	24 01.0 9 8.2026, 12:00 Uhr
Aufforderung zur Angebotsabgabe	28 08.0 9 8.2026
Abgabe indikatives Angebot	28 12.0 9 10.2026, 12:00 Uhr
Verhandlungsgespräche	04 19.10.2026 - 02 20.10.2026
Aufforderung zur Abgabe letztverbindlicher Angebote	08 26.10.2026
Eingang letztverbindliche Angebote	23 10.10 11 .2026, 12:00 Uhr
Versand Vorinformation gem. § 134 GWB	09 17.11.2026
Zuschlag	20 30.11.2026

Die Bieter haben sich auf die vorbeschriebene Verfahrens- und Zeitplanung einzustellen. Der Auftraggeber behält sich allerdings eine Anpassung der Verfahrens- und Zeitplanung im laufenden Vergabeverfahren vor.

4. Richtigkeit und Vollständigkeit der Vergabeunterlagen

- (1) Der Auftraggeber hat die Vergabeunterlagen nach bestem Wissen erstellt. Er steht jedoch nicht für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit ein. Die Bieter haben die Unterlagen daher auf Richtigkeit und Vollständigkeit selbst zu prüfen und sich selbst ein Bild von den Rahmenbedingungen und Zielen des Projektes zu machen und die Angaben des Auftraggebers entsprechend zu überprüfen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen, wenn und soweit diese für sie erkennbar waren.

- (2) Der Bieter bestätigt mit seinem letztverbindlichen Angebot, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebotes informiert zu haben. Er erkennt an, dass der Auftraggeber im Rahmen des vorgenannten Absatzes keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen übernehmen und er hieraus keine Ansprüche herleiten kann.
- (3) Sollten aus Sicht des Bieters insbesondere notwendige Leistungen für die Auftragserbringung zwingend notwendig sein, die nicht in der Leistungsbeschreibung oder dem Vertrag aufgeführt sind, verpflichtet sich der Bieter, diese im indikativen Angebot explizit aufzuzeigen und zu bepreisen. Weist der Bieter nicht auf seiner Auffassung nach fehlenden Leistungen in der Leistungsbeschreibung hin und bepreist diese in der Folge auch nicht in seinem Angebot, sind diese ohne Mehrkosten für den Auftraggeber zu erbringen, sofern sie für die vollständige Vertragserfüllung notwendig sind, wenn und soweit die Lücke in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Vertrag für sie erkennbar war.

5. Bietergemeinschaften / Unzulässige Doppelbeteiligungen

- (1) Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig. Im Falle von Bietergemeinschaften ist der Widerruf der im Teilnahmewettbewerb abgegebenen Bietergemeinschaftserklärung unzulässig. Die Bildung von Bietergemeinschaften nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Gemäß § 43 VgV sind Bietergemeinschaften wie Einzelbieter zu behandeln. Der Zusammenschluss von qualifizierten und zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bietern wird zugelassen, wenn der Auftraggeber zu dem Ergebnis gelangt, dass der Zusammenschluss nicht zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation der übrigen Bieter führt und die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz gewahrt sind.
- (3) Es ist unzulässig, dass sich ein und dasselbe Unternehmen als Einzelbieter und zugleich Mitglied einer Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren beteiligt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind ausgeschlossen.

7. Tariftreue- und Vergabegesetz

- (1) Der Bieter ist verpflichtet, das rheinland-pfälzische Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlicher Auftragsvergabe (Landestariftreuegesetz – LTTG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 1. Dezember 2010 – in der jeweils geltenden Fassung – anzuwenden. Hierzu haben die Bieter die Verpflichtungserklärung nach dem LTTG (**Anlage BB 3**) zu unterzeichnen.
- (2) Der Auftraggeber weist zudem darauf hin, dass die Vergabe dem MiLoG unterliegt und dass sie nach § 19 Abs. 4 MiLoG Verstöße gegen das MiLoG prüfen müssen.
- (3) Die Erklärung nach dem MiLoG (**Anlage BB 4**) der Vergabeunterlagen haben die Bieter mit ihrem Angebot vorzulegen.
- (4) Mit Abgabe seines Angebotes stellt der Bieter den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus Verstößen gegen das Tariftreue- und dem Mindestlohngesetz ergeben können.

8. Information / Ansprechpartner des Auftraggebers / Rückfragen und Rügen

- (1) Fragen und Hinweise zu den Verfahrensunterlagen sind unverzüglich und rechtzeitig ausschließlich über das in der Vergabebekanntmachung genannte Vergabeportal (als PDF) unter Nutzung der **Anlage BB 5** einzureichen.
- (2) Enthalten die zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber über das in **Absatz 1** genannte Verfahren unverzüglich nach Erkennen dieser Unklarheiten darauf hinzuweisen. Andernfalls kann er sich auf die Unklarheiten nicht berufen.

- (3) Im Sinne des Geheimwettbewerbs versucht der Auftraggeber alle Anfragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller möglichst nicht gegeben ist.
- (4) Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verfahrensunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist in Form von Bieterinformationen erteilt. Der Auftraggeber behält sich vor, weniger als sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte nicht mehr zu erteilen, insbesondere dann, wenn die Anfrage nicht mehr bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann.
- (5) Der Auftraggeber stellt die Bieterinformationen und generell alle Informationen über das in der Vergabebekanntmachung genannte Vergabeportal elektronisch zur Verfügung.
- (6) Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen und den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens durch Besuch des Vergabeportals unterrichten.
- (7) Die Bieter sind nach § 160 Abs. 3 GWB verpflichtet, Verstöße gegen das Vergaberecht zu rügen. Zu Einzelheiten wird auf die Bekanntmachung verwiesen. Rügen sind unter Nutzung der **Anlage BB 6** über das in der Vergabebekanntmachung genannte Vergabeportal (als PDF) einzureichen.

9. Form der indikativen Angebote / Angebotsfrist

- (1) Die nach dem Teilnahmewettbewerb ausgewählten, qualifizierten Bietern werden gebeten, auf Basis der Vergabeunterlagen ein indikatives Angebot abzugeben. Für die Abgabe des Angebotes ist das Angebotsformular (**Anlage BB 7**) zu verwenden.
- (2) Alle Angebote sowie etwaige nachträgliche Änderungen und Berichtigungen derselben sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist für die indikativen Angebote digital über **das in der Vergabebekanntmachung genannte Vergabeportal** einzureichen.

- (3) Das indikative Angebot und die von den Bietern abzugebenden Anlagen bzw. Nachweise sind über das Vergabeportal vollständig ausgefüllt und mit einer Erklärung in Textform (§ 126b BGB) hochzuladen.
- (4) Bei der Abgabe des indikativen Angebotes in Textform muss neben dem Namen des Bieters (Unternehmen, Firma) auch der Name des Erklärenden (Name der Person, die das indikative Angebot abgibt) erkennbar sein. Bei Bietergemeinschaften muss die Erklärung in Textform nach § 126b BGB durch alle an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen erfolgen.
- (5) Zur Wahrung der Angebotsfrist ist der Eingang des vollständigen digitalen indikativen Angebots über das Vergabeportal entscheidend. Indikative Angebote, die nach Ablauf der Frist des **Absatz 2** eingehen, werden für die Angebotswertung nicht berücksichtigt und können den Zuschlag nicht erhalten, es sei denn, der Bieter kann nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Der Bieter trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Angebotes.
- (6) Angebote ausschließlich in Papierform, per E-Mail oder Telefax sind nicht zugelassen und werden von der Wertung ausgeschlossen.
- (7) Das Angebot ist im PDF-Format einzureichen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (8) Das Vergabeverfahren wird ausschließlich in deutscher Sprache durchgeführt. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Angebote, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, werden nicht berücksichtigt.
- (9) Einzelne Bestandteile der Unterlagen sind erforderlichenfalls mit Stempel/Vermerk „**Vertraulich**“ zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimschutz unterliegen oder Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.
- (10) Ein eingereichtes Angebot kann bis zum Ablauf der o. g. Angebotsfrist auf elektronischem Wege zurückgezogen werden.

10. Erforderliche Angebotsunterlagen

- (1) Von den Bietern sind mit dem indikativen Angebot folgende Unterlagen und Vorschläge einzureichen:
 - a) das ausgefüllte und mit einer Erklärung in Textform nach § 126b BGB versehene Angebotsformular (**Anlage BB 7**),
 - b) die Verpflichtungserklärung LTTG (**Anlage BB 3**)
 - c) die Erklärung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) (**Anlage BB 4**)
 - d) Optimierungsvorschläge nach **Ziffer 11 Abs. 1 (Anlage BB 8)**,
 - e) das ausgefüllte und mit einer Erklärung in Textform nach § 126b BGB versehene Preisblatt (Es ist jeweils eine Fassung in PDF-Format und im Excelformat einzureichen. Bei Abweichungen gilt im Zweifel das PDF-Format) (**Anlage BB 9**),
 - f) die Mustererklärung zu den Russland-Sanktionen (Anlage **BB 10**).
- (2) Die Unterlagen und Angaben nach **Absatz 1** sind mit den indikativen Angeboten zwingend vorzulegen bzw. einzureichen. Der Auftraggeber behält sich vor, indikative Angebote auszuschließen, wenn formale Bedingungen nicht erfüllt wurden. Der Auftraggeber behält sich weiterhin nach § 56 Abs. 2 VgV vor, fehlende Unterlagen nachzufordern. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.
- (3) Der Auftraggeber wird die indikativen Angebotsunterlagen prüfen und die Optimierungsvorschläge inhaltlich bewerten.
- (4) Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Vergabeunterlage finalisiert.

11. Optimierungsvorschläge

- (1) Bereits jetzt sind im Hinblick auf die Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr insbesondere folgende Themen für die Verhandlungsgespräche vorgesehen:

- Alternative Lösungsvorschläge zur Leistungsbeschreibung (Anlage BB 1)
 - Loszuschnitt (vgl. Ziffer 4.2 der Leistungsbeschreibung)
 - Vorgaben zu den Fahrzeugen (vgl. Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung)
 - Berechnungsgrundlage für den Umfang der Leistungsänderung (vgl. Ziffer 6.3 der Leistungsbeschreibung)
 - Einordnung von temporären und dauerhaften Leistungsänderungen (vgl. Ziffer 6.4 und 6.5 der Leistungsbeschreibung)
 - Kostenregelung bei Nichteinhaltung der Fristen (vgl. Ziffer 6.6 der Leistungsbeschreibung)
 - Vorgaben zum Telematiksystem (vgl. Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung)
 - Umgang mit Dienstanweisungen und Bekanntmachungen (vgl. Ziffer 11.2 der Leistungsbeschreibung)
 - Ausgestaltung des Fahrzeugzugangsrechts (vgl. Ziffer 11.3 der Leistungsbeschreibung)
 - Qualitäts- und Vertragsstrafenkatalog (Anlage LB01)

- Vorschläge zu dem Verkehrsvertrag (Anlage BB 2) insbesondere
 - Vorgaben zur Qualität
 - Vorgaben zu Vertragsstrafen
 - Anforderungen an die Dokumentation der Leistungserbringung
 - Ausgestaltung der Preisfortschreibung
 - Sicherheiten

- Preistreiber.

- (2) Die Optimierungsvorschläge müssen die angebotenen Leistungen vollständig, detailliert und präzise beschreiben. Optimierungsvorschläge müssen die verfolgten Ziele im Vergleich zu den Verfahrensunterlagen im Ergebnis ebenso gut oder besser erreichen.
- (3) Die Optimierungsvorschläge dienen dazu, dem Auftraggeber Verbesserungs- und Einsparpotenziale aufzuzeigen. Ein Anspruch auf Umsetzung der Optimierungsvorschläge besteht nicht. Der Auftraggeber kann Optimierungsvorschläge ferner zum Gegenstand etwaiger nachfolgender Verhandlungen und auch zu zwingenden Vorgaben für etwaige weitere Angebote machen, sofern kein zuschlagsfähiges Erstantgebot eingeht.
- (4) Die Optimierungsvorschläge sind unter Nutzung der **Anlage BB 8** einzureichen.
- (5) Der Bieter erklärt mit Einbringen von Optimierungsvorschlägen im Verhandlungsverfahren sein Einverständnis, dass der Auftraggeber, soweit er einen nicht urheberrechtlich geschützten Optimierungsvorschlag aufgreifen möchte, diesen in die Verfahrensunterlagen einarbeiten und mit der Aufforderung zur letztverbindlichen Angebotsabgabe in das Verfahren einführen darf.
- (6) Der Auftraggeber behält sich vor, die Anforderungen an die Angebote auch aufgrund von Optimierungsvorschlägen näher zu präzisieren, zu konkretisieren, zu ergänzen, in einzelnen Punkten aufzuheben und zu verschärfen. Ein Anspruch auf Übernahme von Optimierungsvorschlägen besteht nicht.
- (7) Der Auftraggeber wird die Angebote auswählen, die ihre Mindestanforderungen sicher erfüllen und zugleich seine Ziele unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit möglichst weitgehend und risikominimierend umsetzen.
- (8) In den letztverbindlichen Angeboten dürfen die Bieter keine Optimierungsvorschläge mehr machen, so dass alle Optimierungsvorschläge mit dem indikativen Angebot von den Bietern abzugeben sind.

12. Angebotskalkulation

- (1) Der Bieter hat bei der Angebotskalkulation die Vergabeunterlagen zu Grunde zu legen und die mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Chancen und Risiken angemessen berücksichtigen.
- (2) Der Bieter hat auf Wunsch des Auftraggebers die einzelnen Positionen seiner Angebotskalkulation darzulegen oder zu differenzieren, sofern dies zur Erläuterung des Angebotes im Rahmen der Prüfung der Angebote durch den Auftraggeber notwendig ist. Eine Nachkorrektur bezüglich des Angebotspreises und/oder der Angebotsinhalte nach Zuschlagserteilung ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Preise sind vom Bieter in Euro, Bruchteile in vollen Cent (2 Stellen hinter dem Komma) und ohne Umsatzsteuer anzugeben. Entspricht der Gesamtbetrag eines Angebotes nicht der Summe der Preisfaktoren, so sind die Preisfaktoren maßgebend.
- (4) Die angegebenen Preise werden fortgeschrieben, wenn und soweit das Preisblatt eine Fortschreibung ausdrücklich vorsieht. Die Regeln dazu sind dem Verkehrsvertrag zu entnehmen.
- (5) Im Preisblatt (**Anlage BB 9**) müssen alle gelb markierten Felder ausgefüllt werden.
- (6) Der Bieter kalkuliert alle ihm entstehenden Aufwände, welche für die Leistungserbringung nötig sind und trägt diese in die entsprechende Position im Preisblatt ein.
- (7) Für die Angebote sind die von dem Auftraggeber überlassenen Formblätter/Anlagen, soweit sie vorgegeben sind, zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Fassungen ist unzulässig, sofern in den Verfahrensunterlagen nichts anderes geregelt ist.

13. Unteraufträge

- (1) Sofern die Bieter beabsichtigen, Teile der Leistungen von einem Nachunternehmer erbringen zu lassen, müssen sie in ihrem Angebot Art und Umfang der durch einen Nachunternehmer zu erbringenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Unternehmen benennen.
- (2) Auf Verlangen der KRN sind für den benannten Nachunternehmer entsprechende Eignungs- und Verfügbarkeitsnachweise vorzulegen.
- (3) Die Bieter dürfen unabhängig von Art und Umfang der Teilleistungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der KRN keine Nachunternehmer beauftragen. Nähere Vorgaben dazu enthält der zu schließende Verkehrsvertrag (**Anlage BB 2**).

14. Mindestanforderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass alle in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen Mindestanforderungen sind, die nicht unterschritten werden dürfen. Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote, die diese Anforderungen unterschreiten, auszuschließen.

15. Zuschlagskriterien und Wertung

Der Zuschlag wird in jedem Los auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit dem geringsten Angebotspreis (Preis 100%).

16. Angebotsbindefrist für die letztverbindlichen Angebote

- (1) Die Bieter sind für 4 Monate ab dem Schlusstermin für den Eingang der letztverbindlichen Angebote ihre eingereichten Angebote gebunden (Bindefrist). Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Zuschlag unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben innerhalb von zwanzig Kalendertagen nach Versand der Vorabinformation gemäß § 134 GWB zu erteilen, sofern innerhalb dieser Frist kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wird.

- (2) Innerhalb der Bindefrist darf der Bieter sein Angebot nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen.

17. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der obsiegende Bieter schließt mit dem Auftraggeber den Verkehrsvertrag (**Anlage BB 2**).
- (2) Die Vertragsentwürfe (**Anlage BB 2**) werden nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs den ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt. Sie sind mit der Abgabe des letztverbindlichen Angebotes in der dann gültigen Fassung von den Bietern anerkannt und werden mit der Zuschlagserteilung verbindlich.
- (3) Die Verträge werden nach der Zuschlagserteilung vom erfolgreichen Bieter und dem Auftraggeber gezeichnet. Die Vertragsunterzeichnung ist rein deklaratorisch.
- (4) Im Laufe des Verhandlungsverfahrens kann sich die Notwendigkeit ergeben, weitere Verträge zu schließen. Dies erkennen die Bieter mit ihrer Teilnahme an diesem Vergabeverfahren an.

18. Aufhebung der Vergabe

- (1) Die Aufhebung der Vergabe kann aus sachlichen Gründen nach Maßgabe § 63 VgV erfolgen.

(2) Der Auftraggeber hat den maximal für die Vergabe zu erwartenden Preis ordnungsgemäß ermittelt. Dieser Wert stellt den Aufhebungswert dar. Eine Vergabe wird folglich nur dann erfolgen, wenn ein oder mehrere Angebote diese Aufhebungsgrenze unterschreiten. Anderenfalls kommt es zu einer Aufhebung. ~~Dies erkennt der Bieter mit Abgabe seines Angebotes an.~~

~~(2)~~

- (3) Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bieter ausgeschlossen.
- (4) Als alternatives und milderes Mittel zur Aufhebung behält sich der Auftraggeber vor, das Verhandlungsverfahren unter Wahrung der Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung neu zu öffnen und mit den Bietern in einer Verhandlungsrunde über die Vorgaben in den Vergabeunterlagen mit dem Ziel einer Reduzierung des Angebotspreises zu verhandeln und die Bieter danach erneut zur Abgabe rechtsverbindlicher Angebote aufzufordern.
- (5) Für den Fall einer weiteren Verhandlungsrunde behält sich der Auftraggeber vor, die Anforderungen an die Angebote unter Beachtung aller vergaberechtlichen Vorgaben näher zu präzisieren, zu konkretisieren, zu ergänzen und/oder in einzelnen Punkten aufzuheben.
- (6) Bei rechtmäßiger Aufhebung ~~tragen der Auftraggeber und die Bieter die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens entstandenen Kosten des Vergabeverfahrens aus einem Aufhebungsgrund nach § 63 Abs. 1 VgV oder aus einem sonstigen von der Rechtsprechung anerkannten schwerwiegenden Grund~~ tragen der Auftraggeber und die Bieter die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens entstandenen Kosten. Etwilige Ansprüche der Bieter im Falle einer nicht durch einen solchen Aufhebungsgrund gedeckten Aufhebung bleiben von dieser Regelung unberührt.

19. Erstattung von Aufwendungen

- (1) Für das Bearbeiten und Einreichen von Angeboten wird den Bietern keine Entschädigung gewährt. Falls das Verfahren aufgehoben wird, sind – soweit rechtlich zulässig – Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.
- (2) Auch Aufwendungen, die einem Bieter durch die Beteiligung an diesem Verfahren entstanden sind, beispielsweise aufgrund der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen Dritter, werden nicht ersetzt. Mit der Beteiligung an diesem Verfahren lassen die Bieter dies gegen sich gelten.

20. Informations- und Wartepflichten

Es gelten die Informations- und Wartepflichten nach § 134 GWB.

21. Vergabekammer

- (1) Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen das Vergabeverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Zuständig ist die Vergabekammer Rheinland-Pfalz unter folgender Anschrift:

Vergabekammer Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9
D-55116 Mainz
Telefon: 06131-16-2234
Fax: 06131-16-2113

- (2) Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages gem. § 160 Abs. 3 GWB wird hingewiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Nachprüfungsantrag gem. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen ist. Auf die gesetzlichen Rügepflichten wurde bereits unter **Ziffer 8 Abs. 7** hingewiesen.

22. Verschwiegenheit

- (1) Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Bieter haben sämtliche in den Unterlagen enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die vom Bieter beschäftigten Mitarbeiter sind zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für die vom Bieter beauftragten Unternehmen.

- (3) Die Bieter werden gebeten, für den Fall einer gerichtlichen Prüfung geheimhaltungsbedürftige Teile und Anlagen ihres Angebotes zu kennzeichnen.
- (4) Der Auftraggeber wird den Geheimhaltungsgrundsatz streng beachten. Die Bieter werden jedoch darauf hingewiesen, dass neben dem Auftraggeber auch zur Vorbereitung und Unterstützung im Vergabeverfahren betraute Berater über Verfahrensinhalte in Kenntnis gesetzt werden dürfen. Diese Dritten sind jedoch von dem Auftraggeber zur Geheimhaltung verpflichtet worden.

23. Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber verarbeitet personenbezogene Daten der Bewerber und Bieter ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vergabeverfahrens sowie zur Durchführung eines sich anschließenden Vertragsverhältnisses.
- (2) Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind insbesondere Art. 6 Abs. 1 Buchst. b, c und e DSGVO in Verbindung mit den vergaberechtlichen Vorschriften des GWB und der VgV.
- (3) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Umfang, der für die Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, personenbezogene Daten insbesondere an
 - mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragte Berater,
 - Rechtsanwälte,
 - Vergabekammern,
 - Gerichte,
 - Rechnungsprüfungsbehörden,
 - Kommunalaufsichtsbehörden,
 - sonstige gesetzlich berechnigte Stellen

weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung des Vergabeverfahrens oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

- (5) Der Auftraggeber behandelt sämtliche personenbezogenen Daten vertraulich und trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten.
- (6) Die Angebotsunterlagen werden entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert und anschließend datenschutzkonform gelöscht oder vernichtet.

<u>ANLAGENVERZEICHNIS</u>

Anlage BB 1:	Leistungsbeschreibung
Anlage BB 2:	Verkehrsvertrag nebst Anlagen (wird nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt)
Anlage BB 3:	Verpflichtungserklärung LTTG
Anlage BB 4:	Erklärung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)
Anlage BB 5:	Formular Rückfragen
Anlage BB 6:	Formular Rügen
Anlage BB 7:	Angebotsformular
Anlage BB 8:	Formblatt Optimierungsvorschläge
Anlage BB 9:	Preisblatt
Anlage BB 10:	Erklärung gemäß Verordnung (EU) 2022/576 (Russland-Sanktionen)